



Gemeinde  
**BAUMA**

## **Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Bauma, Öffentliche Auflage**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Bauma den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2023-178 vom 6. September 2023 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

### **Angaben zur Auflage:**

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Bauma die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 18. April 2024 bis zum 17. Juni 2024 während 60 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, Schalter Bauen, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem auf [www.bauma.ch](http://www.bauma.ch) sowie im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 17. Juni 2024 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma eingereicht werden.

Gemeinderat Bauma